

BürgerEnergie Lübeck eG

Satzung

Auf der Generalversammlung am 20.02.2013 beschlossene Fassung.

§1 Name, Sitz, Gegenstand, Organe, Geschäftsjahr

- (1) Die Genossenschaft heißt BürgerEnergie Lübeck eG, Sitz ist Lübeck.
- (2) Zweck der Genossenschaft ist die wirtschaftliche Förderung ihrer Mitglieder durch gemeinschaftlichen Zweckbetrieb sowie die Förderung der sozialen und ökologischen Anliegen der Mitglieder und Nachhaltigkeit bei regionalen Versorgungsdienstleistungen.
- (3) Gegenstände der Geschäftstätigkeit sind die Realisierung von Projekten einer sicheren, dezentralen und ökologischen, möglichst preisgünstigen Strom-, Gas-, Wärme- und Wasserversorgung. Die Nutzung effizienter und dabei regenerativer Energiequellen sowie der sparsame Umgang mit Energie und Wasser sollen durch Beratung der Mitglieder und andere Aktivitäten gefördert werden.
- (4) Die Genossenschaft kann sich als Bürgerbeteiligung an anderen Unternehmen beteiligen, insbesondere an den örtlichen Versorgungsunternehmen.
- (5) Geschäfte mit Nichtmitgliedern sind zulässig.
- (6) Organe der Genossenschaft sind Generalversammlung, Aufsichtsrat und Vorstand.
- (7) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31.12.2013.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied können natürliche und juristische Personen sowie Personenhandels-gesellschaften werden.
- (2) Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es einer vom Bewerber zu unterzeichnenden unbedingten Beitrittserklärung und der Zulassung durch die Genossenschaft. Über die Zulassung beschließt der Vorstand.

§ 3 Geschäftsanteil, Zahlungen, Rücklagen, Nachschüsse, Ausschüttung, Verjährung

- (1) Ein Geschäftsanteil beträgt 250,00 EUR. Er ist nach Abgabe der Beitrittserklärung sofort voll einzuzahlen. Die Einzahlungen bilden das Geschäftsguthaben.
- (2) Ein Mitglied muss sich mit mindestens einem und kann sich darüber hinaus mit weiteren Geschäftsanteilen beteiligen. Dies ist nur zulässig, wenn bereits bestehende Geschäftsanteile voll eingezahlt sind.
- (3) Der gesetzlichen Rücklage sind mindestens fünf Prozent des Jahresüberschusses zuzuführen, bis mindestens 100 Prozent der Summe der Geschäftsanteile erreicht ist.
- (4) Die Mitglieder sind nicht zur Leistung von Nachschüssen verpflichtet.
- (5) Gewinne abzüglich der Rücklagenzuführung nach Abs. 3 werden auf Beschluss der

Generalversammlung an die Mitglieder ausgeschüttet soweit keine Verlustvorträge auszugleichen sind. Maßstab für die Gewinn- und Verlustverteilung ist der Nennwert der im Geschäftsjahr gehaltenen eingezahlten Geschäftsanteile; Veränderungen dieser werden zeitanteilig berücksichtigt.

(6) Ansprüche auf Auszahlung von Gewinnen und Auseinandersetzungsguthaben verjähren in zwei Jahren ab Fälligkeit. Die Beträge werden den Rücklagen zugeführt.

§ 4 Generalversammlung

(1) Die Generalversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder durch den Vorstand oder durch Bekanntmachung in dem unter § 9 vorgesehenen „Lübecker Nachrichten“ einberufen. Die Einladung muss mindestens 17 Kalendertage vor der Generalversammlung abgesendet werden und enthält eine vorläufige Tagesordnung. Ergänzungen und Änderungen der Tagesordnung müssen spätestens zehn Kalendertage vor der Generalversammlung abgesendet werden. Benachrichtigungen erfolgen entsprechend der Festlegung des entsprechenden Mitglieds durch Brief, Fax oder auf elektronischem Wege.

(2) Eine Generalversammlung muss unverzüglich einberufen werden, wenn der Aufsichtsrat, zehn Prozent der Mitglieder oder 150 Mitglieder dies in einer von ihnen unterschriebenen Erklärung verlangen. In dieser Erklärung müssen der Zweck und die Gründe für die Einberufung angegeben sein. In gleicher Weise können die Mitglieder verlangen, dass für eine bereits vorgesehene Generalversammlung bestimmte Gegenstände zur Beschlussfassung angekündigt werden (Ergänzung der Tagesordnung).

(3) Jede ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Zahl der Teilnehmer beschlussfähig.

(4) Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(5) Den Vorsitz der Generalversammlung (Versammlungsleiter) führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein Stellvertreter. Der Vorsitz kann durch Mehrheitsbeschluss der Generalversammlung auf einen anderen übertragen werden.

(6) Die Generalversammlung beschließt über Satzungsänderungen. Soweit durch das Genossenschaftsgesetz oder diese Satzung nicht anders bestimmt ist, ist dafür eine Mehrheit von drei Viertel der gültig abgegebenen Ja-und-Nein-Stimmen erforderlich.

(7) Die Generalversammlung genehmigt die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates.

(8) Beschlüsse werden gem. §47 Genossenschaftsgesetz protokolliert.

(9) Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Aufsichtsrates. Sie bestimmt ihre Anzahl und Amtszeit. Die Amtszeit beträgt maximal drei Jahre, Wiederwahl ist zulässig.

§ 5 Aufsichtsrat

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern.

(2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Der Aufsichtsrat kann schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen, wenn kein Aufsichtsratsmitglied dieser Verfahrensweise widerspricht.

(3) Der Aufsichtsrat überwacht die Arbeit des Vorstands, berät diesen und berichtet der Generalversammlung.

(4) Der Aufsichtsrat bestellt die Vorstandsmitglieder, bestimmt die Amtsdauer und

beruft sie ab.

(5) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(6) Der Aufsichtsrat bestätigt die Geschäftsordnung des Vorstandes.

§ 6 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern.

(2) Der Vorstand kann auch schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen.

(3) Dienstverträge mit Vorstandsmitgliedern werden vom Aufsichtsrat im Rahmen der Richtlinien der Generalversammlung abgeschlossen.

(4) Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich. Dabei können zwei Vorstandsmitglieder rechtsverbindlich für die Genossenschaft zeichnen und Erklärungen abgeben (gesetzliche Vertretung).

(5) Alle verbindlichen Absprachen bzw. Rechtsgeschäfte, deren Wert 10.000,00 EUR übersteigt, bedürfen der schriftlichen Zustimmung mindestens zweier Vorstandsmitglieder.

(6) Der Vorstand führt die Genossenschaft in eigener Verantwortung. Er bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates für:

- die Aufstellung des Wirtschaftsplans,
- für außerplanmäßige Geschäfte, deren Wert 30.000,00 EUR übersteigt; bei wiederkehrenden Leistungen berechnet für die Frist bis zur möglichen Vertragsbeendigung,
- die Beteiligung an anderen Unternehmen und Vereinigungen, einschließlich Abschluss von Kooperationsverträgen,
- das Stimmverhalten in Unternehmen, an denen die Genossenschaft beteiligt ist,
- für Geschäftsordnungsbeschlüsse,
- die Belastung von Grundstücken und
- die Erteilung von Prokura.

Die Zustimmung kann für gleichartige Geschäfte generell erteilt werden.

(7) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft, Ausschluss, Auseinandersetzung, Mindestkapital

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Auflösung oder Erlöschen einer juristischen Person oder einer Personenhandelsgesellschaft, Kündigung aller Geschäftsanteile, Übertragung des gesamten Geschäftsguthabens, sowie Ausschluss.

(2) Die Kündigungsfrist aller oder eines Teils der Geschäftsanteile beträgt zwei Jahre auf das Ende eines Geschäftsjahres.

(3) Ein Mitglied kann jederzeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres, sein Geschäftsguthaben ganz oder in Teilen durch schriftliche Vereinbarung auf einen anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung ausscheiden, sofern der Erwerber bereits Mitglied ist oder Mitglied wird.

(4) Mitglieder, die die Genossenschaft schädigen, können ausgeschlossen werden.

(5) Die Mitglieder sind verpflichtet, der Genossenschaft ihre Anschrift und die gewünschte Art der Benachrichtigung mitzuteilen. Nicht erreichbare Mitglieder können ausgeschlossen werden.

(6) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschlussbeschluss kann binnen sechs Wochen nach Absendung beim Aufsichtsrat Einspruch eingelegt werden (Ausschlussfrist). Erst nach der Entscheidung des Aufsichtsrats kann der Ausschluss gerichtlich angefochten werden. Über Ausschlüsse von Mitgliedern des Vorstandes oder Aufsichtsrats entscheidet die Generalversammlung.

(7) Beim Auseinandersetzungsguthaben werden Verlustvorträge anteilig abgezogen.

(8) Ein Auseinandersetzungsguthaben wird nicht ausgezahlt, wenn hierdurch das Mindestkapital von 10.000,00 EURO unterschritten würde. Ist die Auszahlung von Auseinandersetzungsguthaben aufgrund von Kündigungen zum Ende eines Geschäftsjahres nur teilweise möglich, so sind alle Auseinandersetzungsguthaben zum gleichen Anteil auszuzahlen. Hierbei werden die Auseinandersetzungsguthaben eines Geschäftsjahres nur berücksichtigt, sofern diejenigen aus früheren Geschäftsjahren vollständig ausgezahlt sind.

(9) Das Mindestkapital beträgt 10.000,00 EURO

§ 8 Auflösung

Die Genossenschaft kann mit drei Vierteln der Stimmen der Teilnehmer in einer hierzu einberufenen Generalversammlung ihre Auflösung beschließen.

§ 9 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, deren Veröffentlichung vorgeschrieben ist, erfolgen unter der Firma der Genossenschaft in den „Lübecker Nachrichten“ (LN).